

Positionen 07/2006

EU-ARBEITSZEITRICHTLINIE: PRAXISTAUGLICHE LÖSUNG GEFORDERT!

1. Der Europäische Gerichtshof hat in einigen Entscheidungen der jüngeren Vergangenheit auch inaktive Zeiten des sog. Bereitschaftsdienstes arbeitszeitrechtlich als Arbeitszeit gewertet. Dies widerspricht deutlich der geltenden Rechtslage in Deutschland und in anderen europäischen Ländern. Derzeit werden verschiedene Modelle zur Korrektur der EU-Arbeitszeitrichtlinie diskutiert (z.B. die sog. opt-in und opt-out-Modelle). Die opt-out-Regelung ermöglicht mit Zustimmung des Arbeitnehmers eine Abweichung von der wöchentlichen Höchstarbeitszeit von 48 Stunden.

Der EU-Sozialministerrat hat sich in dieser Woche nicht auf eine einheitliche Linie bei der Reform der Arbeitszeitrichtlinie einigen können.

2. Unsere Meinung dazu:

- Angesichts der Praxisferne der EuGH-Rechtsprechung zum Bereitschaftsdienst ist eine Korrektur der Arbeitszeitrichtlinie dringend erforderlich.
- Inaktive Zeiten des Bereitschaftsdienstes müssen als Ruhezeiten gewertet werden, da in den meisten Fällen die Bereitschaftszeit ausschließlich darin besteht, dass sich der Arbeitnehmer im Betrieb anstatt daheim schlafen legt.
- Eine positive Entscheidung zum Bereitschaftsdienst darf nicht durch anderweitige Beschränkungen der geltenden Regelungen zur Arbeitszeit untergraben werden. Es ist deshalb nachdrücklich für die Beibehaltung der sog. opt-out-Regelung zu plädieren, die mit Zustimmung des Arbeitnehmers eine Abweichung von der wöchentlichen Höchstarbeitszeit von 48 Stunden erlaubt. Diese Regelung darf nicht unnötig eingeengt oder gar in Frage gestellt werden. Sie hilft vor allem Klein- und Mittelbetrieben, Auftragsschwankungen auszugleichen und Beschäftigung zu sichern.